

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. April 1868.

Konzeßion

Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Freiburg nach Altbreisach führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1868 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. April 1868 die Konzeßion zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Freiburg nach Altbreisach führenden Seitenbahn ertheilt.

Artikel 2.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach verpflichten sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von drei Jahren, vom Datum der Konzeßionserteilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der genannten Gemeinden eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Wenn in Folge der Einmündung der Freiburg-Breisacher Bahn in den Freiburger Bahnhof Veränderungen und Erweiterungen in letzterem nothwendig werden, führt solche die Staatsbahnenverwaltung auf ihre Kosten aus.

Die Staatsbahnenverwaltung erhält hierfür erst von dem Zeitpunkt an eine Vergütung, wenn die Bahn bis zu der linksrheinischen Bahn bei Kelmar oder an einen an dieser Bahn gelegenen Ort fertiggestellt sein wird. Diese Vergütung wird alsdann in der Weise bestimmt, daß die von der Staatsbahnenverwaltung befreiten Baukosten dem Anfangskapital für die Freiburg-Breisacher Bahn beigebracht und der Reinertrag nach Verhältniß des Bauaufwandes zwischen den beiden Gemeinden und der Staatsbahnenverwaltung getheilt wird.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Konzeßion haben die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach einen Detailplan über die Lagerrichtung, Steigungswinkel, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionsystem und die Pläne für die größeren Werke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung. Dieselbe wird keine andern, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinen Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Konstruktionsysteme, welches sich auf einer anderen Bahn als sieben bewährt hat, ihre Zustimmung nicht verfagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen den Konzeßionären mit schnellster Belehrung mitgetheilt werden.

Es steht den Konzeßionären zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig halten; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt den Konzeßionären überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersten Falle sind dieselben jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichepunkten anzulegen.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureau und die hierzu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahnsgesellschaft die vorschriftsmäßigen Mietzinsen, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt werden, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenben Räumlichkeiten wird eine entsprechende, mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen haben die Konzeßionäre auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht über unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewährten.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzbäumen, Staats-, Bizinal- oder Gemarkungsstränen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn trennen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht den Konzessionären weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Konzessionäre nicht in Unruhen versetzt werden.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für notwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so sind die Konzessionäre verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nötig ist, muß von den Stadtgemeinden Freiburg und Albreisach angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zulassung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsböhrden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als staathaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Wert derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangsweg für die Seitenbahn kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission haben die Konzessionäre einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von den Konzessionären selbst anerkannt oder unter deren Buziehung richterlich festgestellt werden, haben letztere einzustehen.

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist den Konzessionären gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nötigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benutzen.

Ebenso genießen sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigungen für zeitweise Benützung oder Entwertung von Grundstücken für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen den Eisenbahnkonzessionären zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissionäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämtliche Baurbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten haben die Stadtgemeinden Freiburg und Albreisach auf ihre Kosten eine Vermarktung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesamtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich den nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Für die Fahrtenplane, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 12.

Sollten die Stadtgemeinden Freiburg und Albreisach die Verwaltung und den Betrieb der Freiburg-Albreisacher Bahn an die Verwaltung der Staatsbahnen zu überlassen geneigt sein, so wird letztere hierzu unter folgenden Bedingungen ermächtigt werden:

1. Die Dauer des Betriebs durch die Staatsbahnenverwaltung wird auf 25 Jahre, von der Übergabe der Bahn zum Betrieb an gerechnet, bestimmt.
2. Für die Verwaltung, den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der Bahn erhält die Staatsbahnenverwaltung fünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn.
3. Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke von Freiburg bis Albreisach der den Gemeinden zufallende Anteil an den Erträgen der Bahn den Betrag von 45,000 fl. — Fünf und Vierzigtausend Gulden — jährlich nicht erreichen, so wird letzterer bis zu diesem Betrage von der Staatsbahnenverwaltung aus dem ihr zufallenden Anteil am Ertrag dieser Bahn erhöht.

Sobald jedoch der den Gemeinden zufallende Anteil am Ertrag der Bahn eine Rente von vier und ein halb Prozent des Anlagekapitals gewährt, wird ein sich ergebender Mehrbetrag zur Rückerstattung des Zuflusses verwendet, welcher die Staatsbahnenverwaltung in den ersten fünf Betriebsjahren zur Erhöhung des Ertraganteils der Gemeinden auf jährliche 45,000 fl. etwa zu leisten hatte.

4. Beträgt der Reinertrag der Freiburg-Breisacher Bahn während der Dauer der Konzession mehr als sechs Prozent des für dieselbe aufgewendeten Anlagekapitals, so erhält die Staatsbahnenverwaltung von dem Überschuss den dritten Theil.
 5. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnenverwaltung mit den Konzessionären abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 13.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung sind die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 14.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, welche selbe vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, können die Konzessionäre einen Schatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänglichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 15.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben den Konzessionären in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 16.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Freiburg-Breisacher Bahn gibt den Konzessionären kein Recht auf Entschädigung.

Dieselben sind verpflichtet, den Anschluß, beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die welche zu gestalten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des fallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch sind die Konzessionäre verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewölblicher oder anderer Stabilisements mit der Freiburg-Breisacher Bahn zu gestalten, insoweit für die ersten keine Kosten hieraus erwachsen.

In Falle der Überlassung des Banes und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 17.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach genießen in Bezug auf die Eisenbahn und sämtliche Beiwerte, deßgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie sind ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämtlicher Beiwerte erworben werden.

Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei; auch haben die genannten Gemeinden in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Spotteln zu entrichten.

Das gesammte für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staats-eisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 18.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem den Konzessionären zufallenden Ertrag des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Räthe hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 19.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Freiburg nach Altbreisach anzu kaufen und die Konzessionäre sind zur eigenthümlichen Abtreitung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bestimmungen sind:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach bekannt gemacht sein.

2. Als Entschädigung ist an diejenigen zu zahlen:

a. im Falle des Rückkaufs vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;

b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder einer Fälligkeit unterworfenen Theile.

Insofern jedoch die hierauf ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigjährige Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigjährige Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fälligkeit unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

Zu beiden Fällen wird dieser Minderwert, sofern sich die Großherzogliche Regierung und die beiden Gemeinden nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht

bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder infoszene sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben.

Die Entscheidung erfolgt jedoch nach Stimmenvielfheit.

3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die ursprüngliche Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzung- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauphase zu entrichtenden dreizeigentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und die den Konzessionären von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Artikel 20.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt werden sollte.

Artikel 21.

Gegenwärtige Konzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 22.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach über deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch letztem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der genannten Gemeinden öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 23.

Der gewählte Wohnsitz der Konzessionäre für alle auf den Vollzug dieser Konzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zweck des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Freiburg.

Artikel 24.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen den Konzessionären und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 21. April 1868.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Vdt. Böck.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. April 1868.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienstnachtzettel.

Beratungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Großherzogliche Generallatal in Now-Perl betreffend. Die Erteilung des Exequatur an den Königlichen Kriegsministerialrat für das Großherzogthum Baden, Dr. Pötz, betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Annahme des nominalen Schatzmeisters Werner von Rosenau in den Annahmehand betreffend. Die Vereitung der Annahmen in Jahr betreffend. Die Ernennung und Verebung von Notaren betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Minifteriums des Innern: Die Ernennung des Domdeans und Generalsadvokats Dr. Kübel zum Weißbischöflichen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste diesjährige Gewinnung des Vorsteueraufzugs des Gewerbeaufzugsentwickelungsfonds zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1865 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Konstituierung der Oberrekrutierungsbehörde betreffend. Die Führung der Heftungsbauplässe zu Rohrbach betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. März d. J.

allernäbigst bewogen gefunden, dem Herrn Erzbischof Dr. Hermann von Vicari in Freiburg das Großkreuz des Ordens vom Bähringer Löwen mit der goldenen Kette zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. April d. J.

allernäbigst bewogen gefunden, dem Hoffourier Ruh und dem Hofsizzanten Walter in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.